

§ 7

Gebühreneinzug

Für die von Mitarbeitern des THD gegenüber Dritten geleisteten Arbeiten werden Gebühren nach den Rechtsvorschriften berechnet und von der Verwaltung des Betriebes erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig Wird die Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. März 1964 über die Planung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Zusammenarbeit der tierärztlichen Hygienedienste und der volkseigenen Vieh- und Schlachthöfe bzw. Fleischkombinate (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 7/1964) aufgehoben.

(3) Mit der Eingliederung der THD in die Betriebe ist für diese die Anordnung vom 29. Mai 1967 über das Statut der Veterinärhygiene-Inspektionen (GBl. II S. 369) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 31. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Führung von Kundenbüchern
in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten
des sozialistischen Einzelhandels**

vom 2. Januar 1969

Die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Lösung der Handelsaufgaben ist ein notwendiger Bestandteil unserer sozialistischen Demokratie. Der sozialistische Einzelhandel kann die ihm gestellten versorgungs- und handelspolitischen Aufgaben nur erfüllen, wenn ein Vertrauensverhältnis durch ihn zu seinen Kunden hergestellt ist und die Bevölkerung immer bewußter in die Lösung seiner Aufgaben einbezogen wird. Das Kundenbuch ist eine wichtige Form der Mitwirkung der Bevölkerung zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Handels. In Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie für die sozialistischen Großhandelsbetriebe, soweit sie Einzelhandelsfunktion ausüben.

§ 2

(1) In jeder Verkaufsstelle und Gaststätte, in Kaufhallen, Verkaufs- bzw. Handelsbereichen der Waren- und Kaufhäuser (nachstehend Verkaufsstellen genannt) hat an gut sichtbarer Stelle ein Kundenbuch auszuliegen.

(2) In den Verkaufsstellen können als Kundenbuch auch zu Blöcken geheftete Wunsch- und Beschwerdezettel oder Kundenkarten, die mit der Anschrift des Betriebes und einem Postwertzeichen versehen sind, verwendet werden. Für die Eintragung in das Kundenbuch sind geeignete Schreibmöglichkeiten zu schaffen.

(3) Der Leiter der Verkaufsstelle ist dafür verantwortlich, daß während der gesamten Ladenöffnungszeiten dem Kunden ungehindert die Möglichkeit der Eintragung gegeben ist.

§ 3

(1) Der Kunde ist durch Aushang auf das Kundenbuch hinzuweisen.

(2) Der Hinweis hat zu enthalten:

Name und Anschrift des Leiters der Verkaufsstelle (in Kauf- und Warenhäusern des Leiters des Handelsbereiches)

Name, Anschrift und Telefonnummer des Leiters des Handelsbetriebes

Anschrift und Telefonnummer der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises sowie der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

■§ 4

(1) Die Eintragungen entsprechend § 2 sind Eingaben im Sinne des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 7) in der Fassung des Änderungserlasses vom 18. Februar 1966 (GBl. I S. 69).

(2) Der Leiter der Verkaufsstelle ist verpflichtet, die Eintragungen täglich gewissenhaft zu prüfen, mit den Mitarbeitern durchzusprechen und spätestens innerhalb von 10 Tagen im Kundenbuch zu beantworten.

(3) Werden Wunsch- und Beschwerdezettel oder Kundenkarten verwandt, so ist dem Kunden spätestens innerhalb von 10 Tagen direkt eine Antwort zu erteilen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Kunde ausdrücklich um eine direkte Antwort gebeten hat oder wenn ersichtlich ist, daß sich sein Wohnort nicht im Versorgungsbereich der Verkaufsstelle befindet.

(4) Kann der Leiter einer Verkaufsstelle eine Eintragung nicht beantworten, richtet sich eine Eingabe gegen ihn selbst oder enthält die Eingabe Aussagen, die entsprechend der betrieblichen Eingabenordnung durch andere Mitarbeiter zu bearbeiten sind, so hat er die Eingabe dem zuständigen Leiter zu übergeben. Dieser hat innerhalb von 8 Tagen dem Leiter der Verkaufsstelle eine schriftliche Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst entsprechend der betrieblichen Eingabenordnung verpflichtet ist, dem Kunden eine Antwort zu erteilen.